



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 5. November 2010

Nr. 22

Inhaltsübersicht

| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | Seite |
|--|-------|
| Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital und Print“ vom 5. Oktober 2010 . | 184 |
| Berichtigung der Bekanntmachung über die Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation“ vom 16. August 2010 | 185 |
| Bekanntmachungen der Zweckverbände | |
| Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe . | 185 |
| Bek Nr. 256/2010 des Zweckverbandes Altmühlsee über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“/Erweiterung, Gemeinde Muhr am See | 186 |
| Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 22. Oktober 2010 | 186 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 20. Oktober 2010 | 187 |
| Sonstige Bekanntmachung | |
| Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung | 188 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 188 |

Mit großer Trauer haben wir vernommen, dass

Herr Erich Külz

Technischer Oberamtsrat

im Alter von 82 Jahren am 17. Oktober 2010 verstorben ist.

Auch wenn er bereits seit Ende Dezember 1989 bei der Regierung von Mittelfranken ausgeschieden ist, ist er uns als allseits anerkannter, zuverlässiger und wertvoller Mitarbeiter in Erinnerung geblieben, der gute 30 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Seine berufliche Tätigkeit begann am 1. März 1953 als Technischer Angestellter beim Landratsamt Bamberg, Außenstelle Coburg. 1959 kam der Ingenieur für Hochbau an die Regierung von Mittelfranken als Regierungsbauinspektor in der Bauabteilung, Fachrichtung Hochbau. Hier war er bis zu seiner Ruhestandsversetzung Ende 1989 tätig. Seit 1981 machte er sich als Ausbildungsleiter auch um die Ausbildung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst verdient.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital und Print"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Oktober 2010 Gz. 44.1-5204-7/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 09.07.2010 Nr. VII.4-5 S9400.3-1-7.45668 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital und Print“ auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital und Print“ wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

ein Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 184

Berichtigung der Bekanntmachung über die Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation" vom 16. August 2010

Berichtigung

Die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 2010, Gz. 44.1-5204-15/10, für Auszubildende des Ausbildungsberufs Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation (MFrABI S. 163, MFrSchAnz s. S. 173) wird wie folgt berichtigt:

In Ziffer 1 Satz 1 ist Jahrgangsstufe "10" durch "Jahrgangsstufe "11" zu ersetzen.

Ansbach, 6. Oktober 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 185

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung zur
Änderung der Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund des Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 23 und 24 GO folgende

Änderungssatzung

Vom 29. September 2010

§ 1

Die Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 28. Juli 1993 mit Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 16. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlangen, 29. September 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 185

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 256/2010**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“/Erweiterung, Gemeinde Muhr am See**

Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 28.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“/Erweiterung sowie die Begründung in der Fassung vom 03.06.2010 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Erweiterungsfläche zur Errichtung und Ansiedelung einer Praxis für Schwangere und Geburt auf dem Grundstück Flur-Nr. 294/1 liegt derzeit außerhalb des Geltungsbereiches im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ und wird mit Erweiterung des Geltungsbereiches in das Gesamtkonzept eingebunden. Es wird damit eine Abrundung des Gewerbegebietes erreicht, verbunden mit einer wirtschaftlichen Auslastung der bereits durchgeführten Erschließung des Grundstückes.

Der vom Architekturbüro Werner und Landschaftsplanung Klebe ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit von

Freitag, 12.11.2010 bis Montag, 13.12.2010

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 186

**Haushaltssatzung 2010
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach
und im Landkreis Ansbach**

Vom 22. Oktober 2010

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 8.045.900,00 € |
|--------------------------------------|----------------|

im **Vermögenshaushalt**

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 4.854.700,00 € |
|--------------------------------------|----------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2010 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) im Verwaltungshaushalt | 0,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt | 0,00 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ansbach, 22. Oktober 2010

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom 22.11.2010 bis einschließlich 29.11.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 27. Oktober 2010

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 186

B e k a n n t m a c h u n g
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
vom 20. Oktober 2010

Die 53. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Mittwoch, 24. November 2010, 15:00 Uhr,

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2010
3. Haushaltssatzung 2011
4. Anfragen und Angebote zu Wasserlieferungsverträgen
5. Fernleitung Abschnitt Süd - Zustandsbeurteilung
6. Projekt „Erneuerung der Reinwasserpumpstation“
7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
8. Sonstiges

Nürnberg, 20. Oktober 2010

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 187

Sonstige Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Sachgebiet 2.1 A, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngerverordnung vom 27.02.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (flüssige Wirtschaftsdünger, Gärrest) wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngerverordnung auf den **Grünlandflächen im Regierungsbezirk Mittelfranken** festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2010 bis zum 15. Februar 2011.

Die sonstigen Anforderungen der Düngerverordnung, insbesondere zum Boden- und Gewässerschutz, werden von dieser Änderung nicht berührt.

Ansbach, 26. Oktober 2010

Küßwetter
Stellv. Behördenleiter

MFrABI S. 188

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat

80. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. August 2010, 43,00 €
Art.-Nr. 66186080

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

114. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 15. August 2010, 56,32 €
Art.-Nr. 66136114

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofessor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg

84. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2010, 68,70 €
Art.-Nr. 66211084
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministeri-

um für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München 130. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. August 2010, 57,40 €
Art.-Nr. 66237130
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schramm/Dr. Hoyer/Moser
Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern
Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften
44. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 31. August 2010, 46,90 €
Art.-Nr. 66288044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust
Dienstrecht in Bayern II
122. Ergänzungslieferung, 74,76 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kindertagesbetreuung in Bayern
Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D. und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R., beide München, fortgeführt von Frank Groner, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München, Jochen Mehler, Oberlandesanwalt in der Landesadvokatur Bayern, München, und Peter Obermaier-van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München
95. Lieferung
Rechtsstand 1. August 2010, 59,00 €
Verlags-Nr. 2000.95 (ISBN 978-3-556-20000-1)
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Schulordnung der Volksschule
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO) Loseblatt-Kommentar
Herausgegeben von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
101. Aktualisierungslieferung, 1. August 2010, Art.-Nr. 66245101, 48,00 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Krankenhausgesetz
Kommentar
2. Nachlieferung, August 2010, 490 Seiten, 46,60 €, Gesamtwerk: 490 Seiten, 49 € von Ministerialrat a. D. Dietrich Bär
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
278. Ergänzungslieferung, Stand 15. August 2010, 142,00 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Pöhlker/Theißen/Adrians
HOI - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Kommentar, 2010, 460 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-8293-0896-0
Vorbestellpreis (ab 01.11.10: 69,00 €) 59,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Schulz
Brandschutz in Bayern
Kommentar, 5. Auflage 2010, 310 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-89382-226-2
Preis 35,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Edhofer/Willmitzer
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
Kommentar, 13. Auflage, 2010, 658 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-89382-225-6
Preis 67,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl
Beamtenrecht in Bayern
Kommentar
162. Aktualisierung, Stand August 2010, 93,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hillermeier
Kommunale Haftung und Entschädigung
Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D.
71. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2010, 49,88 €
Art.-Nr. 66197071
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
33. Lieferung, Rechtsstand 1. August 2010, 39,50 €
Art.-Nr. 66284033
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk/Frey/Zeis/Schneider
Finanzrecht der Kommunen I
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**
Kommentar
137. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Oktober 2010, 52,78 €
Art.-Nr. 66384137,
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.